

Geschäftsordnung des SV Motor Babelsberg e. V.

§1 Geltung

1. Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des SV Motor Babelsberg e. V.

§2 Vorsitz

1. Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter, in der Regel vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder vom gewählten Versammlungsleiter eröffnet und geleitet.
2. Zu Beginn der Versammlung ist die Anwesenheit der Teilnehmer durch Eintragung in eine Liste festzustellen. Für Abstimmungen hat der Versammlungsleiter Stimmzähler zu bestimmen. Die Mandatsprüfungskommission gibt das Ergebnis der Prüfung der Versammlung bekannt. Das Ergebnis der Mandatsprüfung ist im Protokoll aufzunehmen. Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

§3 Öffentlichkeit

1. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Delegierten können jedoch beschließen, dass Mitglieder oder Nichtmitglieder an ihnen ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Die Versammlung kann beschließen, dass bestimmte Verhandlungspunkte als vertraulich bezeichnet und nicht oder nur durch eine zu bestimmende Stelle veröffentlicht werden dürfen.

§4 Tagesordnung

1. Zu Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierte vier Wochen im Voraus (gemäß der Satzung §10, Absatz (4)) einzuladen. Die Tagesordnung und vorliegende Anträge sind der Einladung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen.
Die anderen Organe der SV Motor Babelsberg e. V. – ausgenommen die Mitgliederversammlung, bestimmen Form und Frist der Einladung sowie der Antragstellung und die Tagesordnung selbst.
2. Zu Beginn der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt.
3. Die zur Beratung und Beschlussfassung gestellten Angelegenheiten werden nach der Reihenfolge der Tagesordnung erledigt.
4. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird. Im Zweifel, welcher Antrag der weitgehendste ist, entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Über Zusatz- oder Ergänzungsanträge wird zuerst abgestimmt.

5. Vor Schluss der Versammlung kann jeder Teilnehmer verlangen, dass ein bestimmt zu bezeichnender Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt wird. Erhebt sich Widerspruch, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über Anträge und deren Reihenfolge, die während der Versammlung gestellt werden und die zur Verhandlung kommen sollen, beschließt die Versammlung nach der Erledigung der schriftlich eingereichten Anträge.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Der Versammlungsleiter hat jedem Teilnehmer, der sich zur Geschäftsordnung meldet, dass Wort zu erteilen. Äußert sich der Antragsteller nicht zur Geschäftsordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter das Wort zu entziehen.
2. Wird Schluss der Debatte beantragt und der Antrag angenommen, so ist keinem Redner mehr das Wort zu erteilen. Schluss der Debatte kann nur beantragen, wer sich an ihr nicht beteiligt hat.

§6 Frage und Redeordnung

1. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied bzw. Delegierten das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung folgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller das Wort als erstem zu erteilen, Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller nach einmal das Wort erteilt werden.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.
3. Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, können nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden, wenn sie wenigstens von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten befürwortet werden. Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt nach der Abstimmung der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.
4. Wortmeldungen während der Tagesordnung müssen sich auf die Hauptsache des Tagesordnungspunktes beziehen.
5. Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Das gleiche gilt für die Antragsteller, wenn es zur Klärung oder Erläuterung eines Verhandlungspunktes erforderlich erscheint.
6. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Erklärung und Erläuterung ergreifen. Will er sich an der Debatte beteiligen, so hat er sich in die Rednerliste einzutragen. Während seiner Ausführungen übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

§7 Abstimmung

1. Vor der Abstimmung sind die gestellten Anträge im Wortlaut zu verlesen. Veröffentlichte Anträge werden nicht verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so entscheidet die Gegenprobe.
2. Vor der Aufforderung zur Abstimmung kann der Antrag geheime schriftliche Abstimmung gestellt werden. Die Zählung der Stimmzettel erfolgt durch die vom Versammlungsleiter berufenen Stimmzähler.
Nach jeder Abstimmung hat der Versammlungsleiter das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.
3. **Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Maßgebend für die Abstimmungsergebnisse, sind die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.**

§8 Wahl des Vorstands

1. Die Wahl des Vorstands ist geheim, kann jedoch durch Beschluss der Delegierten offen erfolgen. Hierzu ist eine 1/3 Mehrheit erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
2. Alles weitere regelt die Wahlordnung.

§9 Protokollierung

1. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll hat Ort und Tag der Versammlung und die Namen der Teilnehmer anzugeben. Es soll unter Beachtung der Tagesordnung die wesentlichsten Punkte der Versammlung enthalten. Der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung ist in das Protokoll aufzunehmen.
3. Jedem Mitglied steht nach Fertigstellung des Protokolls das Recht zur Einsichtnahme zu. Über Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls entscheidet der Vorstand. Das Protokoll ist zusammen mit der Anwesenheitsliste zu den Akten zu nehmen.
4. Von der Versammlung können Tonbandaufzeichnungen vorgenommen werden. Rechtlich bindet ist das schriftliche Protokoll, doch können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls sich auf die Tonbandaufzeichnungen stützen. Das Tonband ist bis zur Beendigung der nächsten Versammlung aufzubewahren, danach kann es gelöscht werden.

§10 Ordnungsbestimmungen

1. Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht im Versammlungsraum zu.
2. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung "Zur Sache" zurückzuweisen oder sie zur Ordnung zu rufen. Bei wiederholten Verstößen kann er dem Redner das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

3. Gegen den Ordnungsruf, den Wortentzug oder dem Raumverweis steht dem Teilnehmer das Recht des Einspruchs zu, über den die Versammlung ohne Diskussion beschließt.
4. Lässt sich eine Störung nicht beheben, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung vorübergehend aussetzen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Vorstandstisch, hierdurch ist die Versammlung für fünfzehn Minuten unterbrochen.

§11 Beendigung der Versammlung

1. Die Versammlung kann durch den Versammlungsleiter nach Beendigung der Tagesordnung jederzeit geschlossen werden. Gegen die Schließung steht den Teilnehmern das Recht des Einspruchs zu, über den die Versammlung ohne Diskussion beschließt.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 06.05.2004.